

**Kurztitel**

Altlastensanierungsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 299/1989 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 142/2000

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 6

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2002

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2003

**Index**

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

**Text**

**Höhe des Beitrags**

§ 6. (1) Der Altlastenbeitrag beträgt für gemäß § 3 beitragspflichtige Tätigkeiten je angefangene Tonne für

1. a) Baurestmassen oder	
b) Erdaushub, welcher im Rahmen von Aushub- oder Abraamtätigkeiten von Boden anfällt, den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBI. Nr. 164/1996, entspricht, aber den Anteil an bodenfremden Bestandteilen von fünf Volumsprozent überschreitet,	
ab 1. Jänner 2001 .....	7,20 Euro,
2. Erdaushub, welcher im Rahmen von Aushub- oder Abraamtätigkeiten von Boden anfällt und nicht den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBI. Nr. 164/1996, entspricht,	
ab 1. Jänner 2001 .....	14,50 Euro
ab 1. Jänner 2004 .....	21,80 Euro,
3. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 2001 .....	43,60 Euro
ab 1. Jänner 2004 .....	65,00 Euro
ab 1. Jänner 2006 .....	87,00 Euro.

(2) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert und verfügt die Deponie weder über ein Deponiebasisdichtungssystem noch über eine vertikale Umschließung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für

1. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 1 um 2,10 Euro,
2. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 2 um 14,50 Euro,
3. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 3 um 29,00 Euro.

Im Falle der Einbringung in geologische Strukturen (Untertagedeponien) ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wassereintritt dauerhaft verhindert.

(3) Wird eine Deponie mit der Bewilligung zur Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ohne eine dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung betrieben, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für alle übrigen Abfälle (Abs. 1 Z 3) zusätzlich um 29 Euro.

(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage) oder deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem, abgeschlossen wurde (Altanlage), beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

1. Baurestmassendeponien
 

ab 1. Jänner 2001 .....	5,80 Euro
ab 1. Jänner 2004 .....	7,20 Euro,
2. Reststoffdeponien
 

ab 1. Jänner 2001 .....	10,90 Euro
ab 1. Jänner 2004 .....	14,50 Euro,
3. Massenabfalldeponien
 

ab 1. Jänner 2001 .....	14,50 Euro
ab 1. Jänner 2004 .....	21,80 Euro.

Als Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Altanlagen im Sinne des ersten Satzes nur, wenn sie zumindest über ein Deponiebasisdichtungssystem, welches jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 8a entspricht, oder über eine vertikale Umschließung, welche jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 10 entspricht, verfügen.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 142/2000)

(6) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1 und 4 zur Anwendung kommen und dass die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.

(7) Altlastenbeiträge, die vom Beitragsschuldner seinen Kunden gesondert ausgewiesen weiterverrechnet werden, sind in der Höhe des verrechneten Betrages abzuführen.

### Schlagworte

Deponiegasbehandlung, Aushubtätigkeit

### Zuletzt aktualisiert am

13.04.2021

### Gesetzesnummer

10010583

### Dokumentnummer

NOR40013628